

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (BT-Drucksache 20/4327) zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 28.11.2022

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Äußerung im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren. Der Paritätische Gesamtverband mit seinen Mitgliedsorganisationen bietet eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten für schutzsuchende Menschen und andere Migrant*innen an. Dazu zählt auch die unabhängige Asylverfahrensberatung, in deren Rahmen Schutzsuchende ergebnisoffen und fachkundig über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren beraten werden. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen wird im Folgenden v.a. zu der Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung sowie weiteren geplanten Änderungen hinsichtlich des Asylverfahrens (Behördenverfahrens) Stellung genommen.

Der Gedanke einer weiteren Beschleunigung von Asylverfahren, wie ihn auch der Koalitionsvertrag beinhaltet, ist grundsätzlich nachvollziehbar und auch viele Asylsuchende selbst wünschen sich zügige Klarheit über den Ausgang ihres Verfahrens. Ein wesentliches Element für eine Beschleunigung von Asylverfahren ist das sog. „Frontloading“, d.h. die frühzeitige Identifizierung aller für die Entscheidung relevanter Aspekte, wie ihn z.B. auch das beschleunigte Schweizer Asylverfahren vorsieht. Wenn bereits zu Beginn des Asylverfahrens alle für die Feststellung der Schutzbedürftigkeit relevanten Aspekte ermittelt werden können, so kann dies die Qualität der Verfahren erhöhen und gleichzeitig ihre Dauer verkürzen. Unnötige Gerichtsverfahren werden reduziert, wenn die Qualität der erstinstanzlichen Entscheidung zunimmt. Die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung kann dazu ihren Teil beitragen.

Klar sein muss aber auch: nach den Strapazen einer oft jahrlangen Flucht müssen Asylsuchende die Chance haben, in Ruhe hier in Deutschland anzukommen, sich über ihre Rechte zu informieren und ihre besonderen Bedarfe zu äußern. Nur so werden sie dazu in der Lage sein, in der entscheidenden Phase des Asylverfahrens, der Anhörung, wirklich alle entscheidungsrelevanten Aspekte vorbringen zu können. Eine weitere Beschleunigung des Verfahrens vor der Anhörung lehnen wir aus diesem Grund ab.

Absolut essentiell ist, dass bei jeder Form der Beschleunigung das Kernziel von Asylverfahren nicht aus dem Blick gerät: die Identifizierung von Schutzbedürftigen, die Gewährung von Schutz und die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots. Je mehr das Asylverfahren beschleunigt wird, desto wichtiger sind folglich die Verfahrensrechte, die den Asylsuchenden gewährt werden.

Die Einführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung begrüßen wir vor diesem Hintergrund außerordentlich und stellen positiv fest, dass etlichen unserer zum Referentenentwurf vorgebrachten Bedenken bereits Rechnung getragen wurde.

Die behördenunabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Asylverfahren fair, zügig und rechtssicher¹ stattfinden. Um dieses Ziel tatsächlich zu erreichen, bedarf es aber noch folgender Korrekturen:

- 1. Gesetzliche Klarstellung, dass flächendeckende behördenunabhängige Beratung durch die Wohlfahrtsverbände und andere freie, gemeinnützige Träger durchgeführt wird, um die Qualität der Beratung sicherzustellen.** Es besteht sonst – wie im Bereich der Unterbringung geflüchteter Menschen bereits mehrfach erlebt – das Risiko, dass im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung der billigste Anbieter den Zuschlag erhält, ohne dass die Qualität der Angebote in diesem sensiblen Bereich sichergestellt wird.
- 2. Gesetzliche Klarstellung, dass die Asylverfahrensberatung noch vor der Antragstellung ansetzen und immer eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) umfassen muss.** Nur so kann im Rahmen einer individuellen Einschätzung der Erfolgsaussichten des Asylantrags sichergestellt werden, dass unnötige Asylanträge mit möglicherweise negativen Folgen für die Betroffenen und die Behörden vermieden werden.
- 3. Streichung des § 12a Abs. 3 Satz 2 AsylG-E,** um sicherzustellen, dass besonders schutzbedürftige Asylsuchende die Gründe für ihre Vulnerabilität bzw. besonderen Bedarfe nicht immer wieder vortragen müssen.
- 4. Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch eine Konkretisierung der Gesetzesbegründung,** um den bundesweit flächendeckenden Ausbau des Programms gewährleisten zu können.

Im Hinblick auf die geplanten Neuregelungen des Asylprozessrechts (§§ 74 – 80 AsylG-E) regen wir an, insgesamt Abstand von weiteren Sonderverfahren für Asylsuchende zu nehmen. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen:

- die Einschränkungen bei Befangenheitsanträgen (§ 74 AsylG-E),
- die Ausweitung des Verzichts auf eine mündliche Verhandlung (§ 77 AsylG-E),

¹ „Mehr Fortschritt wagen“ – Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungskoalition, S. 111.

- die Einführung des Revisionsverfahrens als Tatsacheninstanz (§ 78 AsylG-E)

Stattdessen sollte weitgehend zu den allgemeinen Regelungen für das Verwaltungsprozessrecht zurückgekehrt werden. Das bedeutet insbesondere zu allen Gründen der Zulassung der Berufung, wie z.B. die Einführung des Berufungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, wie ihn § 124 Abs. 2 VwGO vorsieht² und der Zulassung der Beschwerde im vorläufigen Rechtsschutzverfahren. Insbesondere wenn man sich klar macht, welche essentielle Bedeutung das Asylverfahren hat – letztlich mitunter eine Entscheidung über Leben und Tod der Schutzsuchenden – ist vollkommen unverständlich, dass Verfahrensrechte hier stärker beschnitten werden als in anderen Verwaltungsverfahren.

Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen:

I. § 12a AsylG-E – Asylverfahrensberatung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gesetzlich umgesetzt werden. Der Paritätische Gesamtverband begrüßt dies ausdrücklich. Schon wiederholt haben wir – gemeinsam mit den anderen in der BAGFW zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbänden – deutlich gemacht, dass der Zugang zu unabhängiger, unentgeltlicher Asylverfahrensberatung sich positiv auf die Rechtsstaatlichkeit, Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens auswirkt.³ Die Erfahrungen der Verbände decken sich insofern mit den Ergebnissen des im Jahr 2017 von drei Wohlfahrtsverbänden und dem BAMF durchgeführten Pilotprojekts „Asylverfahrensberatung“, welches von UNHCR und der Forschungsabteilung des BAMF evaluiert wurde.

Aus unserer jahrelangen Beratungspraxis wissen wir, wie groß der Bedarf an einer behördenunabhängigen Beratung ist, um das administrativ wie rechtlich ungeheuer komplexe Asylverfahren verstehen und die eigenen Rechte und Pflichten umsetzen zu können. Schutzsuchende, die neu nach Deutschland einreisen, um hier einen Asylantrag stellen zu können, sind häufig von den Erlebnissen vor sowie während der Flucht stark psychisch belastet. Sie sind Fehlinformationen seitens der Schleuser oder der eigenen Community ausgesetzt, die im Rahmen der Asylverfahrensberatung ausgeräumt werden können bzw. müssen. Nach einer umfassenden rechtlichen Einschätzung der Anerkennungsgründe im Einzelfall erfolgt schließlich eine Beratung zu den Erfolgsaussichten des Asylverfahrens, damit die Schutzsuchenden über alle – auch negativen Folgen eines erfolglosen Verfahrens – informiert sind und auf dieser

² Eine Petition der Rechtsberaterkonferenz hatte die Ergänzung der Berufungszulassungsgründe des § 78 Abs. 3 AsylG um den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gefordert (Pet 1- 18-06-266-015918). Der Petitionsausschuss hat hierzu bereits 2016 festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht.

³ Zusammenfassend mit weiteren Verweisen: [BAGFW, Eckpunkte für die Einführung einer bundesfinanzierten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung](#)

Grundlage über eine mögliche Asylantragstellung entscheiden können. Darüber hinaus erfolgt eine auf den Einzelfall abgestimmte Beratung dazu, welche tatsächlichen Geschehnisse für eine mögliche Anerkennung entscheidungsrelevant sind und somit zwingend in der Anhörung vorgebracht werden müssen. Diese Beratung erfolgt dabei stets ergebnisoffen. Es geht – im Gegensatz zu teilweise vorherrschenden Bedenken – gerade nicht darum, bestimmte Gründe vorzutragen, ohne dass diese tatsächlich im konkreten Einzelfall einschlägig wären, sondern lediglich darum, tatsächlich relevante Aspekte auch wirklich so früh wie möglich in das Verfahren einzubringen.

Damit die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung auch tatsächlich bundesweit flächendeckend ausgebaut werden kann, bedarf es aber noch folgender Korrekturen des aktuellen Gesetzentwurfs:

1. Flächendeckende Beratung durch die Wohlfahrtsverbände und andere freie, gemeinnützige Träger, § 12a Abs. 1 AsylG-E

Es ist absolut begrüßenswert, dass gegenüber dem Referentenentwurf der Haushaltsvorbehalt in Absatz 1 des § 12a AsylG-E gestrichen wurde. Allerdings findet sich der Haushaltsvorbehalt noch in der Gesetzesbegründung wieder und sollte auch hier gestrichen werden.

Anders als im bisherigen § 12a AsylG werden die Wohlfahrtsverbände, die über langjährige Erfahrung im Bereich der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung verfügen, im aktuellen Gesetzentwurf mit keinem Wort erwähnt – nicht einmal in der Gesetzesbegründung. Das Gesetz lässt insofern vollkommen offen, wer die Beratung in diesem besonders existenziellen und sensiblen Beratungsfeld durchführen soll, obwohl hierzu bereits seit nahezu einem Jahr Gespräche zwischen dem zuständigen Bundesinnenministerium, dem BAMF und den in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbänden stattfinden. Ohne eine entsprechende Klarstellung im Gesetz laufen wir Gefahr, dass die Asylverfahrensberatung über eine öffentliche Ausschreibung an die billigsten Anbieter vergeben würde – mit verheerenden Folgen für die Qualität der Beratung.

Wir schlagen aus diesem Grund die folgende Formulierung vor:

(1) Der Bund fördert eine qualifizierte, flächendeckende, behördenunabhängige, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung. Die Beratung erfolgt durch die Wohlfahrtsverbände oder andere freie, gemeinnützige Träger.

2. Inhalt und Umfang der Asylverfahrensberatung, § 12a Abs. 2 AsylG-E

Absatz 2 beschreibt Umfang und Zeitrahmen für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung. Mit der aktuellen Formulierung kann auch lediglich eine umfassende Auskunft zum Asylverfahren bereits eine Asylverfahrensberatung darstellen. Dies greift aus Sicht der in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände jedoch

zu kurz. Gegenstand der individuellen Beratung sind insbesondere Ziel und Zweck, Ablauf, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten, Handlungsmöglichkeiten im Asyl- und Aufnahmeverfahren sowie Rechtsfolgen des Asylverfahrens. Es erfolgt aber auch eine Beratung zu den individuellen Erfolgsaussichten des Asylverfahrens und somit stets auch eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine solche ist essentieller Bestandteil der Beratung. Die in der Gesetzgebung enthaltene Öffnungsklausel ist nicht ausreichend, um deutlich zu machen, dass eine qualifizierte Asylverfahrensberatung stets auch eine rechtliche Beratung im Einzelfall umfasst. Darüber hinaus suggeriert sie, dass eine rechtliche Beratung in der Regel nur bei Schutzsuchenden mit besonderen Schutzbedarfen erfolgt. Dies ist aber nicht der Fall.

Bereits im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussichten eines Asylantrags erfolgt ggf. auch eine Erörterung von Alternativen zum Asylverfahren, weshalb eine Beratung so früh wie möglich und somit nicht erst vor der Anhörung, sondern bereits vor der Asylantragstellung erfolgen sollte. Nur so können unnötige Asylanträge vermieden werden, die unter Umständen negative Auswirkungen auch bei den Schutzsuchenden haben – wie z.B. die Sperrwirkungen für die Erteilung eines sonstigen Aufenthaltstitels gemäß § 10 AufenthG sowie das Erlöschen eines bestehenden Aufenthaltstitels nach § 51 AufenthG im Falle der Asylantragstellung.

Aus Sicht der Verbände sollte es nach Umsetzung eines flächendeckenden bundesweiten Angebots einen individuellen Anspruch auf Asylverfahrensberatung geben.

Wir schlagen aus diesem Grund die folgende Formulierung vor:

*(2) Die Asylverfahrensberatung umfasst **mindestens** Auskünfte zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände **des Ausländers der Schutzsuchenden sowie eine Rechtsberatung**. Sie soll vor der **Asylantragstellung, in jedem Fall vor der Anhörung, sofern von dieser nicht abgesehen wird, Anhörung** stattfinden und kann bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Bundesamtes durchgeführt werden.*

3. Übermittlungspflichten im Rahmen der behördenunabhängigen Beratung, § 12a Abs. 3 AsylG-E

Zunächst ist festzuhalten, dass die Identifizierung besonderer Verfahrensgarantien oder Schutzbedarfe im Sinne des EU-Rechts eine staatliche Aufgabe darstellt, bei der Beratungsstellen gerne unterstützen, die diese jedoch nicht vollständig übernehmen können. Sofern im Rahmen der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung Hinweise auf besondere Verfahrensgarantien oder sonstige besondere Schutzbedarfe ermittelt werden können, sind diese höchstpersönliche Daten, deren Weitergabe an staatliche Stellen zwar in aller Regel zum Vorteil der Schutzsuchenden sein dürfte. Ob eine solche Weitergabe höchstpersönlicher Daten jedoch gewünscht wird,

ist stets die Entscheidung der Schutzsuchenden selbst. Ohne die ausdrückliche Zustimmung ist eine Weitergabe dieser Daten folglich nicht zulässig und widerspricht dem Selbstverständnis einer freiwilligen Beratung, die die Schutzsuchenden bei der besseren Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt. Die entsprechende Klarstellung in § 12a Abs.3 AsylG-E begrüßen wir insofern ausdrücklich.

Eine unverzügliche Löschung der entsprechenden Daten nach der Datenübermittlung dürfte wiederum in der Regel nicht dem Interesse der Schutzsuchenden entsprechen, da auch im späteren Verlauf des Verwaltungs- wie auch Rechtsmittel-Verfahrens immer wieder Situationen eintreten können, in denen die Kenntnis besonderer Bedarfe verfahrensrelevant sein können. Es ist insbesondere vulnerablen Personen - wie z.B. Opfer von Folter oder sonstiger Gewalt - nicht zumutbar, stets von neuem auf ihre besonderen Bedarfe und die hierfür relevanten Gründe hinzuweisen, wenn sie dies bereits im Rahmen der Asylverfahrensberatung getan haben. Etwas anderes muss natürlich gelten, wenn der*die Schutzsuchende selbst die Löschung der entsprechenden Daten verlangt.

Wir schlagen aus diesem Grund die ersatzlose Streichung des § 12a Abs. 3 S. 2 AsylG-E vor.

4. Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung – Konkretisierung der Gesetzesbegründung

Der Erfolg einer bundesgeförderten, flächendeckenden und behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung hängt maßgeblich von der bedarfsgerechten Zurverfügungstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ab. Die aktuellen Entwürfe aus dem Bundesinnenministerium sehen vor, dass Personalkosten bis maximal einer Eingruppierung nach EG 9c TVÖD gemäß der Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Bundesfinanzministeriums förderfähig sind, sowie einen gegenüber den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums deutlich reduzierten Satz für Verwaltungskosten. Darüber hinaus ist eine verpflichtende Eigenmittelquote von 10% vorgesehen.

Unter den Mitgliedsorganisationen des Paritätischen Gesamtverbandes im Bereich Flucht und Migration sind viele kleine Vereine und Organisationen, darunter viele Migrant*innenselbstorganisationen. Da sie allesamt gemeinnützig und in einem oft prekär finanzierten Bereich arbeiten, der die Erwirtschaftung von freien Mitteln kaum zulässt, werden viele Organisationen unter diesen Bedingungen keine Beratungsangebote aufbauen können. Dabei ist zu beachten, dass zusätzlich zu den ausdrücklich vorgesehenen Eigenmitteln in Höhe von 10% noch erhebliche weitere Eigenmittel erbracht werden müssen, da durch die Beschränkung der Personalkosten und Verwaltungs- und Sachkosten noch weitere Eigenmittel erbracht werden müssten.

Es ist zu befürchten, dass unter diesen Voraussetzungen die flächendeckende Einführung einer Asylverfahrensberatung scheitern wird, da sich unter diesen Konditionen nicht genügend Organisationen und die dringend erforderlichen Fachkräfte finden lassen.

Wir schlagen deshalb weiterhin die folgende Gesetzesbegründung vor.

In Absatz 1 wird die Förderung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung durch den Bund geregelt. Die Umsetzung des Bundesprogrammes wird den Wohlfahrtsverbänden und ggf. anderen freien gemeinnützigen Trägern übertragen. Diese erhalten Zugang zu den Erstaufnahmeeinrichtungen und Beratungsräume. Es wird ein Beratungsschlüssel von maximal 1:150 (Verhältnis Vollzeitstelle Beratungsfachkraft zu Anzahl von Schutzsuchenden pro Jahr) zugrunde gelegt. Entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Bundesministeriums der Finanzen werden Personal-, Personalneben-, Personalgemein- und Sachkosten anerkannt. Diese werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zusätzlich sind programmspezifische Kosten wie Dolmetscherkosten, Kosten der juristischen Anleitung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Kosten des Zentralstellenverfahrens und der Fachbegleitung sowie Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche förderfähig. Zum Zweck einer flächendeckenden Asylverfahrensberatung wird kein Eigenanteil der Träger festgelegt. Damit wird der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Träger Rechnung getragen. Für eine sachgerechte Finanzierung werden entsprechende finanzielle Mittel im Bundeshaushalt eingestellt. Durch Verpflichtungsermächtigungen sollen mindestens dreijährige Förderzeiträume ermöglicht werden. Die Höhe der Förderung ist auf die vom Gesetzgeber bewilligten Haushaltsmittel beschränkt.

II. § 17 Abs. 3 AsylG-E – Sprachmittlung per Video-Übertragung

Mit der Neuregelung soll die Hinzuziehung eines Sprachmittlers im Rahmen der Anhörung ausnahmsweise in geeigneten Fällen auch per Bild- und Tonübertragung (Video) möglich sein. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass dies grundsätzlich bei allen Verfahrensschritten möglich sein soll und u.a. der besseren Steuerung der BAMF- sowie Dolmetscherkapazitäten und der Kostenersparnis dienen soll. Ausnahmen sind lediglich in der Gesetzesbegründung beispielhaft für bestimmte vulnerable Personen vorgesehen.

Der Paritätische Gesamtverband lehnt einen Verzicht auf die persönliche Anwesenheit von Sprachmittelnden allein aus Gründen der Kostenersparnis und Effizienz ab. Uns ist durchaus bekannt, dass es in manchen ländlichen Gegenden sehr schwierig sein kann, für alle Sprachen und Dialekte die passenden Dolmetscher*innen zu finden. Darüber hinaus war es zu Zeiten der Pandemie mitunter besser, eine Sprachmittlung per Videodolmetschen hinzuzuziehen, als die Anhörung auf unbestimmte Zeit zu verschieben. In Ausnahmefällen kann es möglicherweise also gute Gründe für eine Zulassung der Sprachmittlung per Video geben.

Dies darf aber nur der absolute Ausnahmefall sein und stets nur mit Einverständnis der Asylsuchenden erfolgen. Die Anhörung ist das Kernstück des Asylverfahrens und auch die Sprachmittlung sowie das Vertrauen in die Sprachmittelnden von essentieller Bedeutung für den Ausgang des Asylverfahrens. Nur wenn dieses gewährleistet ist, können alle für den Ausgang des Verfahrens relevanten Tatsachen vorgebracht werden. Erfahrungsgemäß gehen aber bei der Videozuschaltung oft entscheidende Nuancen der Kommunikation verloren oder es kommt zu technischen Problemen, die die ohnehin häufig schon nervösen Asylsuchenden noch zusätzlich verunsichern. Ein Verzicht auf die persönliche Anwesenheit der Sprachmittelnden darf aus diesem Grund nicht allein aus Gründen der Veraltungsvereinfachung oder Kostenersparnis erfolgen.

Wir schlagen aus diesem Grund folgende Formulierung vor:

*(3) Die Hinzuziehung des Sprachmittlers kann ausnahmsweise in geeigneten Fällen im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, **sofern eine Vor-Ort-Sprachmittlung nachweislich nicht möglich ist und der Asylsuchende dem vorab schriftlich zugestimmt hat. Ungeeignet ist die Sprachmittlung im Wege der Bild- und Tonübertragung insbesondere bei der Anhörung besonders schutzbedürftiger Personen, wie z.B. unbegleiteten Minderjährige oder Personen, die vortragen, Opfer von Menschenhandel oder von geschlechtsspezifischer Verfolgung zu sein.***

III. § 24 AsylG-E – Pflichten des Bundesamtes

1. § 24 Abs. 1 Satz 2 – Informationspflichten des Bundesamtes

Grundsätzlich ist die **frühzeitige Information** der Asylsuchenden durch das BAMF durchaus begrüßenswert. Damit die in der Gesetzesbegründung erläuterte Vorziehung des Zeitpunktes vor die formelle Asylantragstellung auch wirklich erfolgt, sollte der unbestimmte Rechtsbegriff „frühzeitig“ im Gesetzeswortlaut durch eine klare Definition ersetzt werden.

Informationen zu den Möglichkeiten einer Rückkehr im Falle eines erfolglosen Asylverfahrens können – wenn sie zum richtigen Zeitpunkt erfolgen – durchaus sinnvoll sein. Aus der jahrelangen Erfahrung im Bereich der Beratung von Asylsuchenden wissen wir aber, dass eine Rückkehrinformation, die bereits vor der individuellen Beratung über die Erfolgsaussichten des Asylverfahrens erfolgt, die Schutzsuchenden massiv verunsichern kann. Sie gehen dann fast zwangsläufig davon aus, dass ihr individuelles Schutzbegehren keine Aussicht auf Erfolg hat. Aus diesem Grund sollte diese Information erst nach einer ablehnenden Entscheidung im Asylverfahren, frühestens aber nach der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Einzelfall erfolgen. Die Asylverfahrensberatungsstellen verweisen in den Fällen, in denen ein Rückkehrwunsch geäußert oder eine Rückkehr aufgrund eines absehbar erfolglosen Asylantrags ohnehin an Rückkehrberatungsstellen.

Wir schlagen aus diesem Grund folgende Formulierung vor:

(1) S. 2: Das Bundesamt unterrichtet den Ausländer *frühzeitig vor der Asylantragstellung, spätestens jedoch vor der Anhörung*, in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens, über seine Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, ~~sowie über Rückkehrmöglichkeiten~~.

2. § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylG-E – Absehen von der Anhörung

Mit dieser Regelung soll zukünftig auf eine Anhörung ganz verzichtet werden können, wenn das BAMF der Auffassung ist, dass die Betroffenen aufgrund dauerhafter Umstände, die sich ihrem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage sind. Lediglich „im Zweifelsfall“ ist medizinisches Fachpersonal zu beteiligen, um festzustellen, ob es sich bei dem Umstand, der dazu führt, dass der*die Ausländer*in nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Zur hohen Relevanz der persönlichen Anhörung verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen. Ein völliger Verzicht auf die Anhörung als dem Herzstück des Asylverfahrens darf aus diesem Grund nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen und wenn zweifellos nachgewiesen wurde, dass die Durchführung der Anhörung tatsächlich unmöglich ist. Um dies beurteilen zu können, bedarf es aber grundsätzlich – und nicht nur im Zweifelsfall – medizinischen Fachpersonals. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Betroffenen bzw. ihre rechtlichen Vertreter*innen dem Verfahren zustimmen und die Möglichkeit erhalten, anderweitig Informationen zu unterbreiten.

Wir schlagen aus diesem Grund folgende Formulierung vor:

(1) Satz 3 Nr. 2: Von einer Anhörung kann *bei Einverständnis des Antragstellers bzw. dessen gesetzlicher Vertretung* auch abgesehen werden, wenn ~~das Bundesamt der Auffassung ist, dass~~ der *Ausländer Antragsteller* aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist, und ~~das Bundesamt~~ *angemessene Bemühungen unternommen hat, damit der Ausländer Antragsteller weitere Informationen unterbreiten kann*. Die Entscheidung ergeht nach Aktenlage, wobei die Tatsache, dass keine Anhörung stattgefunden hat, die Entscheidung nicht negativ beeinflussen darf.

3. § 24 Abs. 4 - 6 AsylG-E – Verlängerung der Entscheidungsfristen des BAMF

Mit der geplanten Regelung sollen die in der EU-Asylverfahrens-Richtlinie vorgesehenen Entscheidungsfristen des Art. 31 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2013/32/EU in nationales Recht umgesetzt werden. Auch wenn es für die Rechtsklarheit und -sicherheit sinnvoll ist, die bisher lediglich in internen Verwaltungsvorschriften des BAMF

geregelten Fristen auf nationaler Ebene gesetzlich zu regeln, lehnen wir die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab.

Die abgestuften Fristen schöpfen den maximalen Rahmen der Vorgaben der Asylverfahrensrichtlinie aus. Die dort festgehaltenen Fristen sind jedoch Mindeststandards, die den Mitgliedstaat nicht daran hindern, das Verfahren in kürzerer Zeit abzuschließen. So regelt Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass das Prüfungsverfahren innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein muss. Weitere Verlängerungen der Entscheidungsfristen „können“ die Mitgliedstaaten zwar ermöglichen, müssen dies aber nicht.

Da das erklärte Ziel der Bundesregierung ist, Asylverfahren zu beschleunigen, ist eine explizite Verlängerung von Entscheidungsfristen kontraproduktiv. Es empfiehlt sich stattdessen vielmehr, die grundsätzliche Entscheidungsfrist mit derjenigen in § 75 VwGO zu harmonisieren und auf in der Regel 3 Monate festzulegen (Wartefrist für die Untätigkeitsklage). Sollte eine Entscheidung innerhalb dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich sein, so reicht eine Fristverlängerung auf 6 Monate aus.

So ist insbesondere ein Zuwarten auf eine Entscheidung für bis zu 21 Monate wegen einer „ungewissen Lage“ im Herkunftsstaat für die Betroffenen nicht zumutbar. In der Praxis sind zwar Situationen vorgekommen, in denen z. B. nach einem gewaltsamen Machtwechsel Anlass bestand, die politische Lage in einem Herkunftsland zunächst zu beobachten. In der Regel ließ sich aber deutlich früher eine Einschätzung treffen, wie zuletzt das Beispiel Afghanistan deutlich gemacht hat. Diese Frist sollte daher auf maximal sechs Monate verkürzt werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat zutreffend darauf hingewiesen, dass gem. Art. 31 Abs. 4 RL 2013/32/EU die Lage im Herkunftsland nur voraussichtlich vorübergehend ungewiss sein darf.⁴

IV. § 25 Abs. 7 AsylG-E – Anhörung per Video-Übertragung

Zukünftig soll die Anhörung in geeigneten Fällen ausnahmsweise auch vollständig im Wege der Video-Übertragung durchgeführt werden können. Erneut wird zur Begründung auf eine bessere Steuerung der Kapazitäten des Bundesamtes verwiesen.

Es gelten hier erstrecht die oben zur Sprachmittlung gemachten Ausführungen: Die Anhörung als Kernstück des Asylverfahrens, in deren Rahmen alle verfolgungsrelevanten Gründe vorgetragen werden müssen, muss in aller Regel persönlich stattfinden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der*die Entscheider*in sich auch ein Bild von der Glaubwürdigkeit der Person bzw. des Vortrags machen können. Es gibt bereits bei der Anhörung unter Anwesenden etliche Faktoren, die die Kommunikation beeinträchtigen und damit verhindern können, dass alle asylrelevanten Informationen zutage treten und Eingang in das Protokoll finden. So können beispielsweise die

⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte, [Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Chancen-aufenthaltsrechts und zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren](#).

Sprachmittlung, die unterschiedliche kulturelle Prägung der Beteiligten und fehlendes Vertrauen zu staatlichen Behörden auf Seiten der Asylbewerber*innen zu erheblichen Kommunikationsproblemen führen. Eine Kommunikation über Videokonferenz erschwert diese nicht einfache Situation noch einmal zusätzlich.⁵ Bereits im Jahr 2012 haben sich die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände ausdrücklich gegen eine Anhörung per Video-Übertragung ausgesprochen und deutlich gemacht, dass das völker- und verfassungsrechtlich verankerte Recht auf internationalen Schutz keinesfalls aufgrund von ökonomischen und administrativen Erwägungen derart massiv eingeschränkt werden darf.⁶

Eine Ausnahme vom Grundsatz der persönlichen Anhörung darf aus diesem Grund höchstens zulässig sein, wenn zwingende Gründe wie etwa eine Pandemie die persönliche Anhörung unmöglich machen.

Wir schlagen aus diesem Grund eine Streichung von § 25 Abs. 7 AsylG-E, hilfsweise folgende Formulierung vor:

(1) S. 4: Die Anhörung kann bei Vorliegen zwingender Gründe sowie bei schriftlichem Einverständnis des Antragstellers im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

V. § 31 AsylG-E – Ausschluss der Prüfung von Abschiebungshindernissen in Zweit- und Folgeverfahren

Die Gesetzesänderung in § 31 Abs.1 AsylG-E zur Bescheidzustellung ist begrüßenswert, da diese Regelung in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten in der Rechtsanwendung geführt haben.

Mit der geplanten Änderung des § 31 Abs. 3 S.2 AsylG-E soll die Prüfung von menschenrechtlich begründeten Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG) ausgeschlossen werden, wenn eine solche Entscheidung bereits Gegenstand des Erstverfahrens war. Das ist nicht sachgerecht, da sich die tatsächlichen Voraussetzungen häufig zwischen dem Erst- und Folgeverfahren ändern.

In der Folge der geplanten Änderung drohen Personen selbst dann abgeschoben zu werden, wenn im Zielstaat eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. Dies wäre europarechtswidrig und würde nicht nur eine Verletzung des Art. 3 EMRK, sondern auch des Art. 4 der Grundrechte-Charta mit sich ziehen.

Die geplante Änderung des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG-E ist zu streichen.

⁵ So zutreffend [Stamm, Videokonferenztechnik im Asylverfahren – warum sie unzulässig ist, Asylmagazin 3/2012, 69, 73.](#)

⁶ [Schreiben der BAGFW an den damaligen Bundesinnenminister, Dr. Hans-Peter Friedrich](#)

VI. §§ 73 ff AsylG-E – Widerrufs- und Rücknahmegründe

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Streichung der anlasslosen Regelüberprüfung eines Widerrufs nach 3 Jahren, mit der die entsprechende Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt wird sowie die Neuordnung der Regelungen zum Erlöschen sowie des Widerrufs und der Rücknahme von einmal gewährtem asylrechtlichem Schutz. Allerdings sollte die Gelegenheit des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens genutzt werden, um auch die weiteren 2018 eingeführten Mitwirkungspflichten und entsprechenden Sanktionen bei Missachtung zu streichen.

VII. Neu aufzunehmen: Pflichtbeordnung von Anwälten in Verfahren der Abschiebungshaft

Immer wieder landen in Deutschland Menschen in Abschiebehaft und werden somit ihrer Freiheit beraubt, ohne dass sie sich dagegen wehren können. Häufig kommt es zu schwerwiegenden Verfahrensfehlern, die meist erst durch anwaltliche Unterstützung korrigiert werden können. Mehr als fünfzig Organisationen aus dem gesamten Bundesgebiet kritisieren diese Praxis in einem Positionspapier scharf und fordern, analog zur Pflichtverteidigung im Strafprozess auch eine Pflichtbeordnung von Anwält*innen in Verfahren zur Anordnung von Abschiebungshaft gesetzlich einzuführen.⁷

Eine entsprechende Regelung sollte im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens mit eingeführt werden.

Berlin, 25. November 2022

Kerstin Becker

Paritätischer Gesamtverband, Abteilung Migration und Internationale Kooperationen

Kontakt:

asyl@paritaet.org

⁷ [Positionspapier Pflichtbeordnung von Anwält:innen in der Abschiebungshaft](#)